

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

18/2011, 8. Juni 2011

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur
Regelung der Vergabe von Studienplätzen
im weiterbildenden Masterstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und
Psychologie der Freien Universität Berlin

216

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Intercultural Education“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998), i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 5. Mai 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang „European Master in Intercultural Education“ vom 6. April 2009 (FU-Mitteilungen 17/2009, S. 178) erlassen:*

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 31. Mai 2011 bestätigt worden.

Artikel I

1. In § 2 wird ein Abs. 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3 a) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der im Kernfach sowie mindestens insgesamt $\frac{2}{3}$ der in den das Kernfach ergänzenden Studienbestandteilen zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sollte die Bachelorarbeit nicht Teil der nachgewiesenen Studienbestandteile im Kernfach sein, so ist eine Bestätigung über die Anmeldung der Bachelorarbeit vorzulegen. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs müssen im Semester vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sein. Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.“

2. In § 7 wird ein Abs. 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2 a) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.